

A N T W O R T

zu der

Anfrage des Abgeordneten Josef Dörr (AfD)

betr.: "Armenbegräbnisse" im Saarland in den Jahren 2014 bis 2019

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die in der Anfrage als „Armenbegräbnisse“ bezeichneten Bestattungen werden fachlich wie folgt unterschieden:

Als Sozialbestattungen werden Bestattungen bezeichnet, deren erforderliche Kosten nach § 74 SGB XII vom Träger der Sozialhilfe übernommen werden, soweit dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Als Sozialbestattung können aber auch Bestattungen angesehen werden, welche im Rahmen der Ersatzvornahme von den Ortspolizeibehörden angeordnet und auf Kosten des Bestattungspflichtigen selbst veranlasst werden (§ 23 Absatz 2 Satz 1 BestattG). Die Bestattungen durch die Ortspolizeibehörden erfolgen, wenn Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder zeitnah zu ermitteln sind oder ihrer Pflicht nicht nachkommen und kein anderer die Bestattung veranlasst. Dann muss die Ortspolizeibehörde aus Gründen der Gefahrenabwehr tätig werden.

Diese sind getrennt voneinander zu betrachten, wobei sie in den Fällen, in denen später eine bestattungspflichtige Person ausfindig gemacht wurde, diese eine Bestattung jedoch finanziell nicht zu tragen vermag, auch ineinander übergreifen können.

Demzufolge werden die Fragen 1 und 6 für die Sozial- und die ordnungsbehördlichen Bestattungen gemeinsam beantwortet. Die Fragen 2, 3, 4, 5 und 7 richten sich hingegen inhaltlich auf die ordnungsbehördlichen Bestattungen und können deshalb nur für diese beantwortet werden.

Aufgrund der oben dargestellten Zuständigkeit der Kommunen für die „Armenbegräbnisse“ war es somit erforderlich, die 52 saarländischen Kommunen hinsichtlich der detaillierten Datenabfrage um Mithilfe und Datenoffenlegung zu ersuchen, wohl wissend, dass dies in Zeiten der Corona-Pandemie eine weitergehende Herausforderung für diese bedeuten würde, da nicht zu erwarten war, dass in den Kommunen eine solch aufbereitete Datenlage bzw. verfügbare Personalkapazitäten vorhanden sind.

Eine Anfrage beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, als für die Kommunen zuständiges Ressort, ergab, dass dort keine Datenbestände vorhanden sind, welche einer Beantwortung der Anfrage dienlich hätten sein können.

Der ebenfalls involvierte Saarländische Städte- und Gemeindetag hatte die Kommunen zeitgleich mit der von der Landesregierung getätigten Anfrage darüber informiert, dass diese nach seiner Rechtsauffassung zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verpflichtet seien, sich aber freiwillig an der Umfrage des Ministeriums beteiligen könnten. Dieser Rechtsauffassung folgend, ist auch von der überwiegenden Anzahl der angefragten Kommunen keine Rückmeldung erfolgt.

Da es keine gesetzliche Berichtspflicht der Kommunen zu derart spezifischen Daten aus dem Bestattungsrecht an die Oberste Landesbehörde gibt und diese auch für die gesetzlichen Statistiken des Landesamtes für Zentrale Dienste zu kleinteilig sind, spiegeln die nachfolgenden Aufstellungen eine - nicht repräsentative - Datenlage wider.

Soweit bei dieser Ausgangslage Rückmeldungen der Kommunen überhaupt erfolgten, ist ferner zu berücksichtigen, dass in den rückmeldenden Kommunen oft keine Datenlage vorhanden war, welche eine Antwort auf die detailliert kleinteilige Anfrage erlaubt hätte.

So kann es zu Divergenzen der tabellarisch erfassten Gesamtzahlen kommen, weil nicht alle Kommunen bspw. Rückmeldungen zur Aufteilung nach Geschlecht oder Alter der Verstorbenen gemacht haben oder machen konnten.

Wo dies möglich war, erfolgte eine Berücksichtigung in der separaten tabellarischen Aufstellung.

Wie viele sogenannte Armenbegräbnisse fanden in den Jahren 2014 bis 2019 im Saarland statt (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter und Nationalität der verstorbenen Personen, sowie nach Jahren, Landkreisen, Städten und Gemeinden)?

Zu Frage 1:

Jahr	Geschlecht			Alter			Nationalität
	männlich	weiblich	divers	Kinder und Jugendliche bis 17	Erwachsene 18 bis 60	Erwachsene (Senioren) ab 60	
2014	27	11			8	30	überw. deutsch
2015	42	20			11	51	überw. deutsch
2016	40	31			15	56	überw. deutsch
2017	31	27		1	26	31	überw. deutsch
2018	52	22		4	10	60	überw. deutsch
2019	58	18		1	12	63	überw. deutsch

Landkreis	Jahr						Nationalität
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Regionalverband SB	74	92	66	84	95	99	überw. deutsch
Saarlouis	0	2	2	2	1	3	deutsch/ 1 ital.
St. Wendel	7	2	2	2	4	4	deutsch
Neunkirchen	3	4	2	2	1	6	deutsch
Saarpfalz Kreis	24	52	60	47	59	51	überw. deutsch

Merzig-Wadern	4	1	5	3	3	8	deutsch
Städte							
Bexbach							
Blieskastel							
Dillingen/Saar							
Friedrichthal							
Homburg	24	52	60	47	59	51	
Lebach							
Merzig							
Neunkirchen							
Ottweiler							
Püttlingen							
Saarbrücken	74	91	66	82	89	96	
Saarlouis							
St. Ingbert							
St. Wendel							
Sulzbach							
Völklingen							
Wadern							
Gemeinden							
Beckingen							
Bous							
Ensdorf							
Eppelborn	3	4	2	2	1	6	deutsch
Freisen							
Gersheim							
Großrosseln							
Heusweiler							
Illingen							
Kirkel							
Kleinblittersdorf							
Losheim am See	4	1	5	3	3	8	deutsch
Mandelbachtal							
Marpingen	1	1	1	1	2	3	deutsch
Merchweiler							
Mettlach							
Nalbach							
Namorn							
Nohfelden							
Nonnweiler							
Oberthal							
Perl							
Quierschied							
Rehlingen-Siersburg							
Riegelsberg	0	1	0	2	6	3	deutsch

Saarwellingen							
Schiffweiler							
Schmelz							
Schwalbach	0	2	2	2	1	3	deutsch/ital.
Spiesen-Elversberg							
Tholey	6	1	1	1	2	1	deutsch
Überherrn							
Wadgassen							
Wallerfangen							
Weiskirchen							

Wie viele ordnungsbehördliche Bestattungen wurden in den Jahren 2014 bis 2019 im Saarland angeordnet (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter und Nationalität der verstorbenen Personen, sowie nach Jahren, Landkreisen, Städten und Gemeinden)?

Zu Frage 2:

Jahr	Geschlecht			Alter			Nationalität
	männlich	weiblich	divers	Kinder und Jugendl. bis 17	Erwachsene 18 bis 60	Erwachsene (Senioren) ab 60	
2014	14	13			6	21	überw. deutsch
2015	14	7			7	14	überw. deutsch
2016	12	9			4	17	überw. deutsch
2017	14	10			4	20	überw. deutsch
2018	20	9			2	27	überw. deutsch
2019	35	13			8	40	überw. deutsch

Landkreis	Jahr						Nationalität
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Regionalverband SB	75	93	69	86	98	102	überw. deutsch
Saarlouis	0	2	2	2	1	3	deutsch/ 1 ital.
St. Wendel	7	3	2	2	4	5	deutsch
Neunkirchen	15	13	9	13	12	26	deutsch
Saarpfalz Kreis	4	12	11	13	9	11	überw. deutsch

Merzig-Wa- dern	4	1	5	3	3	8	deutsch
Städte							
Bexbach							
Blieskastel							
Dillingen/Saar							
Friedrichthal							
Homburg	4	12	11	13	9	11	
Lebach							
Merzig							
Neunkirchen							
Ottweiler	12	6	6	9	9	15	deutsch
Püttlingen							
Saarbrücken	74	91	66	82	89	96	
Saarlouis							
St. Ingbert							
St. Wendel							
Sulzbach							
Völklingen							
Wadern							
Gemeinden							
Beckingen							
Bous							
Ensdorf							
Eppelborn	3	4	2	2	1	6	deutsch
Freisen							
Gersheim							
Großrosseln							
Heusweiler							
Illingen							
Kirkel							
Kleinblitters- dorf							
Losheim am See	4	1	5	3	3	8	deutsch
Mandelbachtal							
Marpingen	1	1	1	1	2	3	deutsch
Merchweiler							
Mettlach							
Nalbach							
Namborn		1				1	deutsch
Nohfelden							
Nonnweiler							
Oberthal							
Perl							
Quierschied	1	1	3	2	3	3	deutsch

Rehlingen-Siersburg							
Riegelsberg	0	1	0	2	6	3	deutsch
Saarwellingen							
Schiffweiler							
Schmelz							
Schwalbach	0	2	2	2	1	3	deutsch/ital.
Spiesen-Elversberg	0	3	1	2	2	5	deutsch
Tholey	6	1	1	1	2	1	deutsch
Überherrn							
Wadgassen							
Wallerfangen							
Weiskirchen							

In wie vielen Fällen konnten nachträglich Angehörige ausfindig gemacht werden (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter und Nationalität der verstorbenen Personen, sowie nach Jahren, Landkreisen, Städten und Gemeinden)?

Zu Frage 3:

Jahr	Geschlecht			Alter			Nationalität
	männlich	weiblich	divers	Kinder und Jugendl. bis 17	Erwachsene 18 bis 60	Erwachsene (Senioren) ab 60	
2014	12	5			5	12	überw. deutsch
2015	5	1			2	4	überw. deutsch
2016	6	5			2	9	überw. deutsch
2017	7	2			2	7	überw. deutsch
2018	10	4			2	12	überw. deutsch
2019	15	9			5	19	überw. deutsch

Landkreis	Jahr						Nationalität
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Regionalverband SB	1	2	3	4	5	5	überw. deutsch
Saarlouis	0	0	1	1	1	2	deutsch
St. Wendel	3	2	1	0	2	4	deutsch
Neunkirchen	12	2	4	4	6	13	deutsch
Saarpfalz Kreis	20	40	49	34	50	40	überw. deutsch

Merzig-Wa- dern	1	0	2	0	0	1	deutsch
Städte							
Bexbach							
Blieskastel							
Dillingen/Saar							
Friedrichthal							
Homburg	20	40	49	34	50	40	
Lebach							
Merzig							
Neunkirchen							
Ottweiler	9	2	3	4	6	12	
Püttlingen							
Saarbrücken							
Saarlouis							
St. Ingbert							
St. Wendel							
Sulzbach							
Völklingen							
Wadern							
Gemeinden							
Beckingen							
Bous							
Ensdorf							
Eppelborn	3	0	1	0	0	1	deutsch
Freisen							
Gersheim							
Großrosseln							
Heusweiler							
Illingen							
Kirkel							
Kleinblitters- dorf							
Losheim am See	1	0	2	0	0	1	deutsch
Mandelbachtal							
Marpingen	0	1	1	0	1	3	deutsch
Merchweiler							
Mettlach							
Nalbach							
Namorn							
Nohfelden							
Nonnweiler							
Oberthal							
Perl							
Quierschied	1	1	3	2	3	3	deutsch

Rehlingen-Siersburg							
Riegelsberg	0	1	0	2	2	2	deutsch
Saarwellingen							
Schiffweiler							
Schmelz							
Schwalbach	0	0	1	1	1	2	deutsch
Spiesen-Elversberg	0	0	0	0	0	0	
Tholey	3	1	0	0	1	1	deutsch
Überherrn							
Wadgassen							
Wallerfangen							
Weiskirchen							

In wie vielen Fällen wurden die entstandenen Kosten durch ausfindig gemachte Angehörige ausgeglichen (bitte aufschlüsseln nach Art der Begräbnisse gemäß Fragen 1 und 2, sowie nach Geschlecht, Alter und Nationalität der verstorbenen Personen, sowie nach Jahren, Landkreisen, Städten und Gemeinden)?

Zu Frage 4:

Jahr	Geschlecht			Alter			Nationalität
	männlich	weiblich	divers	Kinder und Jugendl. bis 17	Erwachsene 18 bis 60	Erwachsene (Senioren) ab 60	
2014	8	3			2	9	überw. deutsch
2015	5	2			2	5	überw. deutsch
2016	4	5			1	8	überw. deutsch
2017	3	1			1	3	überw. deutsch
2018	6	4				10	überw. deutsch
2019	9	4			2	11	überw. deutsch

Landkreis	Jahr						Nationalität
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Regionalverband SB	1	2	3	2	5	5	überw. deutsch
Saarlouis	0	0	1	1	1	2	deutsch
St. Wendel	4	1	1	0	1	3	deutsch
Neunkirchen	5	6	3	2	4	4	deutsch

Saarpfalz Kreis	20	40	49	34	50	40	überw. deutsch
Merzig-Wa- dern	1	0	2	0	0	0	deutsch
Städte							
Bexbach							
Blieskastel							
Dillingen/Saar							
Friedrichthal							
Homburg	20	40	49	34	50	40	
Lebach							
Merzig							
Neunkirchen							
Ottweiler							
Püttlingen							
Saarbrücken							
Saarlouis							
St. Ingbert							
St. Wendel							
Sulzbach							
Völklingen							
Wadern							
Gemeinden							
Beckingen							
Bous							
Ensdorf							
Eppelborn	3	2	1	1	1	1	deutsch
Freisen							
Gersheim							
Großrosseln							
Heusweiler							
Illingen							
Kirkel							
Kleinblitters- dorf							
Losheim am See	1	0	2	0	0	0	deutsch
Mandelbachtal							
Marpingen	0	0	1	0	1	2	deutsch
Merchweiler	2	4	2	1	3	3	deutsch
Mettlach							
Nalbach							
Namorn							
Nohfelden							
Nonnweiler							
Oberthal							
Perl							

Quierschied	1	1	3	0	3	3	deutsch
Rehlingen-Siersburg							
Riegelsberg	0	1	0	2	2	2	deutsch
Saarwellingen							
Schiffweiler							
Schmelz							
Schwalbach	0	0	1	1	1	2	deutsch
Spiesen-Elversberg	0	0	0	0	0	0	
Tholey	4	1	0	0	0	1	deutsch
Überherrn							
Wadgassen							
Wallerfangen							
Weiskirchen							

Was waren die Gründe für nicht ausgeglichene Kosten in den Fällen, in denen Angehörige ausfindig gemacht werden konnten?

Zu Frage 5:

Hierzu liegen aus den Rückmeldungen der Kommunen keine Informationen vor. Ein Ausfall der Realisierung der ausstehenden Kosten könnte möglicherweise aber daraus resultieren, dass dem bestattungspflichtigen Angehörigen, aus welchen Gründen auch immer, kein Leistungsanspruch aus § 74 SGB XII zusteht und eine entsprechende Kostenübernahme nicht erfolgt ist und auch nicht durchgesetzt werden konnte.

Welche kassenwirksamen Kosten sind in diesem Zusammenhang entstanden (bitte aufschlüsseln nach Art der Begräbnisse, sowie nach Geschlecht, Alter und Nationalität der verstorbenen Personen, sowie nach Jahren, Landkreisen, Städten und Gemeinden)?

Zu Frage 6:

Angaben zu diesen Kosten stehen ausschließlich von der Landeshauptstadt Saarbrücken und auch nur nach Jahren gegliedert zur Verfügung.

In €	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ausgaben	189.557,46	247.497,09	224.612,21	240.224,36	214.905,12	273.945,52
Einnahmen	124.951,37	147.775,98	140.352,55	115.182,89	80.675,13	127.931,94
Differenz	64.606,09	99.721,11	84.259,66	125.041,47	134.229,99	146.013,58

Ist der Landesregierung bekannt, welche Leistungsmerkmale zur Sicherung eines Mindestmaßes an postmortaler Würde die aktuellen Verträge mit den Dienstleistern für ordnungsbehördliche Bestattungen vorsehen?

Zu Frage 7:

Das saarländische Bestattungsgesetz bestimmt in § 26 die auf saarländischen Friedhöfen zulässigen Bestattungsarten. Danach kann die Bestattung als Erdbestattung oder Feuerbestattung (Einäscherung und Urnenbeisetzung) oder als oberirdische Bestattung in Grabkammern vorgenommen werden. Art und Ort der Bestattung richten sich, soweit möglich, nach dem Willen der/des Verstorbenen, wenn sie/er das 14. Lebensjahr vollendet hatte und nicht geschäftsunfähig war. Ist eine derartige Willensbekundung nicht bekannt, entscheiden die Bestattungspflichtigen über die Bestattungsart. Wenn die Ortspolizeibehörde die Bestattung veranlasst, hat sie für eine würdige, angemessene und ortsübliche Bestattung Sorge zu tragen. Eine Willenserklärung des Verstorbenen soll, wenn möglich und wenn diese bekannt ist, auch in diesem Verfahren berücksichtigt werden.

Gleiches gilt auch für eine Bestattung, deren Kosten nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von dem jeweils zuständigen Sozialhilfeträger zu übernehmen ist. Maßstab für die erforderlichen und damit übernahmefähigen Beerdigungskosten ist eine einfache, aber würdige Art der Bestattung, die den örtlichen Verhältnissen entspricht.

Die Erforderlichkeit bezieht sich auf Art und Höhe der Kosten, wobei eine untere Grenze durch die zwingend vorgegebenen Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Länder bzw. Satzungen der Gemeinde bestimmt ist.

Erforderliche Kosten sind die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung verbunden sind (BSG, Urteil vom 25. August 2011 - B 8 SO 20/10 R). Dies sind i. d. R. die Aufwendungen für Leichenschau, Leichenbeförderung einschließlich Sargträger, behördliche Amtshandlungen, einen einfachen Sarg bzw. Urne, Waschen und Kleiden sowie Einsargen des Leichnams, einfachen Blumenschmuck, Leichenhaus und Grabgebühren, Trauerfeier incl. Geläut, Musik und Redner sowie Herrichten der Grabstätte incl. Erstbepflanzung. Unter den Begriff der erforderlichen Bestattungskosten fallen weder die Kosten für eine Todesanzeige noch für den Leichenschmaus oder Danksagungskarten. Auch die Kosten für die laufende Grabpflege fallen hierunter nicht. Kosten religiöser Dienstleistungen (z. B. Stollgebühren, rituelle Waschungen) sowie Redner und Organistenkosten können in ortsüblicher Höhe berücksichtigt werden.

In der Regel ist bei der Festsetzung der erforderlichen Kosten im Saarland die Vereinbarung „Vergütungssätze für Sozialbestattungen im Saarland“ zwischen den Trägern der Sozialhilfe und dem Bestattungsgewerbe in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen.

Nach Kenntnis der Landesregierung bedienen sich die Ortspolizeibehörden eines festen oder turnusmäßig mehrerer ortsansässiger Bestatter, mit denen sie Vereinbarungen über die Bestattung getroffen haben. Über deren spezifische Ausgestaltung im Einzelfall liegen keine Erkenntnisse vor, wobei aber zu erwarten ist, dass die vereinbarten Leistungen sich an den vorgenannten Maßgaben zur Sozialbestattung bei Kostentragung im Rahmen des § 74 SGB XII orientieren werden.

In der Regel wird es sich, den aktuellen Entwicklungen in der Bestattungskultur folgend, um Feuerbestattungen handeln. Liegt hingegen eine Willensbekundung für eine Erdbestattung vor, wird diese auch berücksichtigt.

Handelt es sich um die Leiche einer/eines Unbekannten, so hat grundsätzlich eine Erdbestattung zu erfolgen. Eine Feuerbestattung wäre nur nach vorheriger Genehmigung der Staatsanwaltschaft bzw. eines Richters zulässig.